

Datenschutzfragen:

Ehrenamtlicher Betreuer: keine Datenschutzbestimmungen: Ausschluss nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG; allgemeines Persönlichkeitsrecht des Betreuten ist zu beachten.

Berufsbetreuer: Nichtöffentliche Stelle nach § 2 Abs. 4 BDSG

- Rechte und Pflichten:
- Datenerhebung und –speicherung in elektronischer Form für eigene Geschäftszwecke, § 28 Abs. 1 BDSG
- Einwilligung für Betreuungszwecke seitens des Betreuten nicht nötig
- Erheben gesundheitsbezogener Daten (§ 3 Abs. 9 BDSG) nur mit Einwilligung oder im Falle der Einwilligungsunfähigkeit zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen (§ 28 Abs. 6 BDSG)
- Informationspflicht an den Betroffenen über Datenspeicherung (§ 33 Abs. 1 BDSG)
- Auskunft an den Betroffenen auf dessen Verlangen (§ 34 Abs. 1 BDSG)
- Berichtigungsanspruch, falls Daten unrichtig sind (§ 35 Abs. 1 BDSG)

Betreuungsvereine: wie Berufsbetreuer, es sei denn Kirchenrecht (bei Betreuungsvereinen der ev. oder kath. Kirche) trifft eigenständige Regelungen. Inhaltlich ähnlich wie oben.

Betreuungsbehörde: eigenständige Regelungen zur Datenübermittlung an das Betreuungsgericht, § 7 BtBG sowie an Sozialbehörden, § 4 Abs. 2 BtBG; ansonsten Anwendung des jeweiligen LDSG, hier des DSG Mecklenburg-Vorpommern

- Datenerhebung, wenn Gesetz es zwingend voraussetzt oder Betroffenen eingewilligt hat, außerdem wenn dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen (§ 7 DSG M.-V.)
- Keine Bestimmung zu Einwilligungsunfähigkeit und Datenerhebung bei Dritten

Betreuungsgericht:

- Akteneinsichtsrecht: § 13 FamFG
- Mitteilungen an Betreuungsbehörde: § 288 Abs. 2 FamFG
- Mitteilungen an andere Gerichte/Behörden zur Abwendung erheblicher Gefahren für Dritte oder die öff. Sicherheit: § 308 FamFG
- Mitteilungen an Wahl- und Meldebehörde, § 309 FamFG
- Mitteilungen an den Leiter der Unterbringungseinrichtung, § 310 FamFG
- Benachrichtigung von Angehörigen und Vertrauenspersonen, §§ 7, 339 FamFG

Andere Gerichte:

- Mitteilungen an das Betreuungsgericht bei Betreuungsbedürftigkeit, § 22 a FamFG
- Übermittlung von Daten: §§ 12 ff. EGGV

Andere Behörden:

Mitteilung an das Betreuungsgericht bei Betreuungsbedürftigkeit: § 71 Abs. 3 SGB X

Aktenführung, Aufbewahrung, Akteneinsichtsrecht

Ehrenamtlicher Betreuer:

Keine Regelung während Betreuung; nach Betreuungsende Rechenschafts- und Herausgabepflicht (§§ 67, 1890 iVm § 1908i BGB); keine Vorschriften für Aktenaufbewahrung: bei Nichtmöglichkeit der Herausgabe nach vorgenannten Bestimmungen Empfehlung: 10 Jahre nach Betreuungsende im Sinne des § 199 Abs. 3, 207 BGB

Berufsbetreuer (und Betreuungsverein):

Auskunftsrecht des Betreuten nach § 34 BDSG); keine Auskunftsrechte an Dritte, z.B. künftige Erben oder Angehörige
Bei Betreuungsende wie oben

Betreuungsbehörde:

Auskunftsrecht bei Betreuungsgerichtshilfe im Rahmen des § 24 DSG M.-V. (außer Geheimhaltung im berechtigten Interesse eines Dritten geht vor) – Anrufung des Landesdatenschutzbeauftragten (§ 26 DSG M.-V.) möglich

Aktenaufbewahrung: solange, bis ihre Speicherung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Daten verarbeitenden Stelle liegenden Aufgabe nicht mehr erforderlich ist (§ 13 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4 DSG M.-V.)

Beispiele: Betreuungsgerichtshilfe (§ 8 BtBG), bis zur endgültigen Ablehnung oder Aufhebung der Betreuung

Kommunikation mit anderen Behörden zu betreuungsvermeidenden Hilfen: § 4 Abs. 2 BtBG: bis zur Klärung, ob Meldung an Gericht (§ 7 BtBG) nötig ist oder nicht

Jahresmitteilungen von Berufsbetreuern nach § 10 VBVG: bis zum nächsten Vorlagetermin

Betreuungsgericht:

Akteneinsichtsrecht: § 13 FamFG (als Verfahrensbeteiligter oder bei berechtigtem Interesse)

Aktenaufbewahrung nach Verfahrensende: entsprechend den landesrechtlichen

Aktenaufbewahrungsvorschriften der Justiz, Ziff. 95

- Betreuungsakten: 10 Jahre

- Unterbringungsakten: 30 Jahre (nach dem Tod des Betroffenen 10 Jahre)